



**2. Nachtragssatzung
zur Gebührensatzung zur Satzung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen
im Stadtgebiet Kiel
(Abfallgebührensatzung)**

Vom 22.09.2015

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Juli 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 200, 203), der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 129), des § 5 des Landesabfallwirtschaftsgesetzes (LabfWG) in der Fassung vom 18. Januar 1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. März 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 64) sowie § 26 der Satzung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen im Stadtgebiet Kiel (Abfallsatzung) vom 14. Dezember 2010, zuletzt geändert am 11.12.2014 wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 17. September 2015 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Gebührensatzung zur Satzung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen im Stadtgebiet Kiel (Abfallgebührensatzung) vom 03.12.2013 (bekannt gemacht im Internet, Hinweis in den Kieler Nachrichten vom 20.12.2014), wird wie folgt geändert:

§ 5:

1. In § 5 Abs. 1 wird folgender Satz 4 neu angefügt:
„Die Mindestlast der Deponiewaage beträgt 400 kg.“
2. In § 5 Abs. 1 wird folgender Satz 5 neu angefügt:
Bei Unterschreitung der Mindestlast wird eine Pauschale von 0,4 Mg x der Annahmgebühr der angelieferten Abfallart gemäß Anlage 1 zu § 5 (Deponiegebühren) berechnet.“

§ 6:

3. In § 6 Abs. 1 wird die Tabelle wie folgt geändert:

„Auf den städtischen Wertstoffhöfen werden für die Abgabe der nachfolgend aufgeführten Abfälle folgende Gebühren erhoben:

Abfallart	Beispiele	Gebühr
Alttextilien	Altkleider, Schuhe (paarweise)	0,00 €
Asbesthaltige Abfälle	Wand- u. Deckenverkleidungen	4,00 € / m ² 240,00 € / m ³
Aktenvernichtung **	gemäß Bundesdatenschutzgesetz (Sicherheitsstufe 4 gem. DIN 32757-1) Anlieferung ohne Ordner	0,00 € / kg Akten + 6,00 € Anlieferungs- pauschale
Altholz, belastet (A IV) **	behandelte Hölzer: Fenster, Haustüren, Zäune, Pergola,	65,00 € / m ³



	Bahnschwellen	
Altholz, unbelastet (AI – AIII) **	Bau- und Abbruchholz, Paletten, Kisten, Spanplatten mit und ohne Beschichtung	17,00 € / m ³
Bauschutt, verwertbar **	Steine, Ziegel, Mörtel, Zement, Beton, Dachpfannen, Sand	bis 0,25 m ³ pauschal 5,00 € 20,00 € / m ³
Bauschutt, nicht verwertbar	mit Fremdstoffanteilen, wie Holz, Kunststoff, Kabel, Metall	60,00 € / m ³
Bau- und Abbruchabfälle, gemischt **	Kunststofffenster und -türen	65,00 € / m ³
Dämmstoffe*	Glas- und Mineralwolle	39,00 € / m ³
Folien **	frei von Anhaftungen, keine Agrar- u. Silofolien, keine Lebensmittelverpackungen	0,00 €
Grünabfall **	Grünschnitt	bis 0,25 m ³ pauschal 4,00 € 16,00 € / m ³
Baumstubben: bis 40 cm Durchmesser **		12,00 € / Stk.
bis 60 cm Durchmesser **		18,00 € / Stk.
Baumstämme: > 20 cm Durchmesser **		6,00 € / lfd. Meter
Kohlenteer und teerhaltige Produkte (Dachpappe), Abfallschlüssel gem. AVV (170303*)**		230,00 € / m ³
Glas	Hohlglas: leere Flaschen, Marmeladen-/ Senfgläser	0,00 €
Elektrogroßgeräte **	Waschmaschine, Wäschetrockner, Elektro-Speicherheizgeräte	0,00 €
elektrische und elektronische Haushaltskleingeräte **	Fön, Rasierapparat	0,00 €
Feste Datenträger	gemäß Bundesdatenschutzgesetz	5,75 € / Anlieferung
IT-Geräte, Unterhaltungselektronik **	Fernseher, Computer	0,00 €
Kühlgeräte **	Kühlschrank	0,00 €
Metallschrott **	Fahrräder, Töpfe, ölfreie (!) Autoteile, Kleineisenteile	0,00 €
Nachtspeicheröfen		0,00 €
Papier, Pappe, Kartonagen **		0,00 €
Restabfallsack 110 L	für Sortierreste	5,10 € / Sack
Restabfall	für Sortierreste	50,00 € / m ³
Reifen PKW **		3,25 € /Reifen o. Felge 3,75 € /Reifen m. Felge
Reifen LKW **		13,00 € /Reifen o. Felge 15,00 € /Reifen m. Felge
Sperrgut gemäß § 18 Abs. 1 i. V. m. § 18 Abs. 7 Abfallsatzung bis 2 m ³ , jeder weitere m ³ :		0,00 € 25,00 € / m ³
Sperrgut aus anderen Kreisen		25,00 € / m ³

* Die lose Annahme von Dämmstoffen ist ausgeschlossen.

** Für diese Abfälle zur Verwertung, wenn sie aus anderen Herkunftsbereichen als aus privaten Haushaltungen stammen, findet eine gesonderte Entgeltordnung Anwendung.“

4. In § 6 wird der Abs. 2 gestrichen

5. In § 6 wird der Abs. 3 zu Abs. 2

6. § 6 Abs. 2 neu erhält folgenden Wortlaut:



„Bei einem nicht vollständigen m², m³ oder lfd. Meter wird die Gebühr nur anteilig berechnet.“

7. In § 6 wird der Abs. 4 zu Abs. 3

8. § 6 Abs. 3 neu erhält der Satz 3 folgenden neuen Wortlaut:

„In diesem Fall wird eine Pauschale nach § 6 Abs. 3 Satz 5 der Abfallgebührensatzung in der jeweils geltenden Fassung erhoben.“

9. In § 6 wird der Abs. 5 zu Abs. 4

10. In § 6 wird der Abs. 6 zu Abs. 5

11. § 7 Abs. 4 Satz 1 erhält folgenden neuen Wortlaut:

„Die Gebühren nach §§ 5 und 6 entstehen bei ständiger Benutzung der Deponie sowie der städtischen Wertstoffhöfe mit dem Ersten des Monats, in dem die Meldung zur Entsorgung erfolgt; sie werden mit dem Zugang des Bescheides fällig und sind bargeldlos zu zahlen.“

Artikel 2

Diese Nachtragssatzung tritt am 01.10.2015 in Kraft.

Kiel, den 22.09.2015

Der Oberbürgermeister
Dr. Ulf Kämpfer
(Stadtsiegel)